



# Not macht solidarisch

Ein Jahr gentechnikfreie Regionen in Deutschland

von Heike Moldenhauer

*Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen wird zu heftigem Streit auf den Dörfern führen. Im Falle einer gentechnischen Verunreinigung müssen Landwirte nicht nur mit wirtschaftlichen Einbußen rechnen, sondern können sich außerdem noch mit ihren Nachbarn, die Gentech-Pflanzen angebaut haben, vor Gericht auseinandersetzen. Seit Ende 2003 schließen sich daher immer mehr Bäuerinnen und Bauern mit ihren Nachbarn zu gentechnikfreien Regionen zusammen. Denn die einfachste und wirksamste Methode, Probleme mit der Gentechnik zu vermeiden ist und bleibt: die Gentechnik zu vermeiden.*

Die Initialzündung ging im November 2003 von 15 Landwirten in Mecklenburg-Vorpommern aus: In Walkendorf nördlich von Teterow (Region Warbel-Recknitz) haben sie die erste gentechnikfreie Region Deutschlands gegründet (1). Ein Jahr später haben sich 11.600 Landwirte in 50 Regionen gegenseitig dazu verpflichtet, auf ihren Betrieben keine gentechnisch veränderten Pflanzen anzubauen. In neun von 15 Bundesländern gibt es mindestens eine gentechnikfreie Region (siehe Karte). Alle gentechnikfreien Anbauregionen zusammen umfassen rund 430.000 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (2), mit den Wald- und Schutzgebieten ergibt sich die stolze Zahl von fast einer Million Hektar. Spitzenreiter ist Bayern mit 25 Regionen (3), gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern mit sechs, Sachsen-Anhalt mit fünf, Baden-Württemberg mit vier, Niedersachsen mit drei, Brandenburg und Hessen mit je zwei sowie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein mit je einer Region (4).

Weitere Regionen befinden sich in Gründung. Landwirte haben Initiativen in Baden-Württemberg (Donau-Riß, Hohenlohe, Reutlingen Neckar-Alb, Oberrhein), Bayern (Chiemgau-Inn-Salzach, Dachau, Günzburg, Hof, Neu-Ulm, Regen, Rottal-Inn), Brandenburg (Spreewald), Niedersachsen (Lüchow-Dannenberg, Verden), Hessen (Biosphärenreservat Rhön) und Rheinland-Pfalz (Landkreis Südwestpfalz) gestartet (5). Die Akteure vor Ort kommen sowohl aus dem Bauernverband als auch aus der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) und den Bioanbauverbänden. Das zeigt: Die Idee gentechnikfreier Anbauregionen

wird von konventionell und biologisch wirtschaftenden Landwirten gleichermaßen getragen. Dass dabei die ersten die Mehrheit stellen, ist zum einen sicherlich der Tatsache geschuldet, dass in Deutschland auf 388.500 konventionelle Betriebe lediglich 15.626 biologische kommen (6), spiegelt zum anderen aber deutlich wider, dass konventionelle Landwirte mit der Agro-Gentechnik dieselben Schwierigkeiten auf sich zukommen sehen wie ihre biologisch produzierenden Berufskollegen. Anders als gentechnikfreundliche Politiker und einschlägige Industrielobbyisten gerne glauben machen wollen, sind gentechnische Verunreinigungen kein Nischenproblem einer exaltierten Minderheit, sondern betreffen den ganzen Berufsstand.

Dass Landwirte Ende 2003 dazu übergegangen sind, gemeinsam mit ihren Nachbarn gentechnikfreie Regionen auszurufen, ist in erster Linie einer als unsicher empfundenen rechtlichen und politischen Situation geschuldet. So hat sich seit längerem abgezeichnet, dass das EU-Moratorium, das von Oktober 1998 bis April 2004 die Neuzulassung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) verhindert hat, seinem Ende zugeht (7). Zudem ist erstmals eine Gentech-Sorte in den EU-Sorten katalog eingetragen worden – die Voraussetzung dafür, dass transgenes Saatgut in der ganzen EU unbeschränkt gehandelt und angebaut werden kann (8). Den Ausschlag jedoch haben weniger die Entscheidungen auf EU-Ebene gegeben als vielmehr die Debatten in Deutschland. Ausgelöst wurden sie durch die Novelle des Gentechnikgesetzes (9), begonnen haben sie im Sommer 2003.

## Das deutsche Gentechnikgesetz

Das Gentechnikgesetz setzt die EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG in nationales Recht um und schafft damit die Rahmenbedingungen für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in Deutschland. Von diesen Rahmenbedingungen hängt ab, ob Landwirte, die weiterhin ohne Gentechnik produzieren wollen, dies auch in Zukunft tun können. Die für Landwirte existentielle Kernfrage des Gesetzes lautet: Wie soll das Nebeneinander von Gentechnik-Pflanzen-Anbau und gentechnikfreier Landwirtschaft funktionieren, ohne dass es mittelfristig zu einer schleichenden gentechnischen Verunreinigung sowohl der konventionellen als auch der Ökologischen Landwirtschaft kommt?

In seiner bisher letzten Fassung, wie sie von den Fraktionen von SPD und Grünen am 18. Juni 2004 im Bundestag verabschiedet wurde, formuliert das Gesetz allgemeine Prinzipien der Guten Fachlichen Praxis der GVO-Anbaus. Diese folgen einem Grundgedanken: Die Maßnahmen zur Sicherung der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion haben diejenigen zu treffen, die mit dem Einsatz der Gentechnik Geld erwirtschaften wollen, also die Gentechnik-Firmen, die transgenes Saatgut herstellen, die Händler, die GVO-Saatgut und -Futtermittel anbieten und die Bauern, die Gentechnik-Pflanzen anbauen. Die Details der Guten Fachlichen Praxis (Sicherheitsabstände zwischen den Feldern mit und ohne Gentechnik-Anbau, Verantwortung für die Reinigung gemeinsam genutzter Maschinen, Transportbehältnisse etc.) sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Diese bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Der jedoch sieht in einer Rechtsverordnung in erster Linie ein Mehr an Bürokratie und favorisiert deshalb eine andere Lösung: Die Hersteller transgenen Saatguts sollen mit einer dem Saatgut beigefügten Produktinformation sozusagen eine Bedienungsanleitung liefern, wie Landwirte mit Gentechnik-Pflanzen umzugehen haben.

Unabhängig davon, wie lange die Auseinandersetzungen um das Gentechnikgesetz noch andauern und von wem und wie die Gute Fachliche Praxis am Ende ausgestaltet sein wird – kaum ein Landwirt ist davon überzeugt, dass das von Gentechnik-Industrie und Politikern beschworene Nebeneinander einer Landwirtschaft mit und ohne Gentechnik in der Praxis tatsächlich funktionieren wird. Landwirte, die weiterhin gentechnikfrei produzieren wollen, befürchten gentechnische Verunreinigungen. Sie wissen: Wind und Bienen werden sich schwerlich an gesetzlich definierte Sicherheitsabstände zwischen Gentechnik-Feldern und gentechnikfreien Kulturen halten, Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen wird vor gentechnikfreien Nutz- und Wildpflanzen nicht Halt machen. Im Saatgut, auf dem

Feld, über gemeinsame Maschinennutzung bei Aussaat und Ernte, während Lagerung, Transport und Verarbeitung – überall ist es möglich, dass Gentechnik-Pflanzen biologische und konventionelle Produkte kontaminieren. Und sie wissen auch: Je mehr gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, desto schwieriger wird es, die strikte Trennung einer Produktion mit und ohne Gentechnik aufrechtzuerhalten. In der Folge wird der Aufwand steigen, Verunreinigungen zu vermeiden. Gentechnische Kontaminationen könnten schnell von der Ausnahme zur Regel werden.

Was also tun? Landwirte, die im großflächigen kommerziellen Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen den Anfang vom Ende einer gentechnikfreien Landwirtschaft sehen und den Schutz einer gentechnikfreien Produktion in die eigenen Hände nehmen wollen, organisieren sich in gentechnikfreien Anbauregionen.

## Rechtliche Rahmenbedingungen

In Artikel 22 der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG heißt es unter der Überschrift „Freier Warenverkehr“ lapidar: „Unbeschadet des Artikels 23 dürfen die Mitgliedsstaaten das Inverkehrbringen von GVO als Produkte oder in Produkten, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht verbieten, einschränken oder behindern.“ (10) Das heißt: Zugelassene GVO dürfen unbeschränkt in Verkehr gebracht werden. Handelt es sich bei dem GVO um transgenes Saatgut, das über eine Eintragung in einen nationalen Sortenkatalog oder in den EU-Sortenkatalog verfügt, darf es auf jedem Acker des entsprechenden Mitgliedsstaats bzw. EU-weit angebaut werden.

Dass die Freiheit des Warenverkehrs dennoch keine Lizenz zur gentechnischen Verunreinigung von Erzeugnissen konventioneller und biologischer Landwirtschaft beinhalten muss, stellt der neu in die Freisetzungsrichtlinie eingefügte Artikel 26 a klar: „Die Mitgliedsstaaten können die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.“ Damit ist es den Mitgliedsstaaten anheimgestellt, Maßnahmen zum Schutz der gentechnikfreien Produktion zu erlassen (11). Sie können das Prinzip des unbeschränkten GVO-Anbaus zumindest teilweise relativieren, indem sie Gentechnik-Pflanzen anbauende Landwirte verpflichten, Sicherheitsabstände zu GVO-freien Kulturen zu wahren oder bei der Sortenwahl auf unterschiedliche Blühzeitpunkte zu achten. Da es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, können sie es aber ebenso gut unterlassen.

Einen noch höheren Grad an Unverbindlichkeit weisen die Leitlinien der EU-Kommission zur Koexistenz auf (12). Bei ihnen handelt es sich um bloße Emp-

fehlungen an die Mitgliedsstaaten. Von Interesse ist jedoch die Sicht der EU-Kommission auf gentechnikfreie Anbauregionen. Unter der Überschrift „Freiwillige Vereinbarungen zwischen Landwirten in Gebieten mit einheitlichen Produktionssystemen“ heißt es: „Mehrere benachbarte Landwirte können die Kosten für die Trennung von gentechnisch veränderten und gentechnisch nicht veränderten Kulturen erheblich senken, wenn sie freiwillig ihre Erzeugung aufeinander abstimmen.“ Damit hat die EU-Kommission ihren Grundsatz bekräftigt, in Bezug auf das Nebeneinander einer Landwirtschaft mit und ohne Gentechnik auf freiwillige Vereinbarungen statt auf eine EU-einheitliche Gesetzgebung zu

setzen. Und sie hat deutlich gemacht, was gentechnikfreie Regionen in ihren Augen sind: ein Instrument zur Sicherung der Koexistenz, das Kosten senken und sich auf möglichst kleinräumige Gebiete beschränken soll. Landwirte, so schwebt es der EU-Kommission vor, sollen sich selbstorganisiert und auf freiwilliger Basis in Gentech- und gentechnikfreien Anbauregionen zusammenfinden.

Etwas anderes bleibt ihnen nach geltendem Recht auch gar nicht übrig: Gesetzliche Regelungen, die Agro-Gentechnik aus bestimmten Gebieten fernzuhalten, gibt es nicht (13). Keine Landesregierung, keine Kommune kann den auf ihrem Territorium ansässigen

### Warum gentechnikfreie Regionen schaffen?

#### *Gentechnikfreie Regionen ...*

*... fördern die Partnerschaft zwischen Landwirten und Verbrauchern.* Über 70 Prozent der VerbraucherInnen lehnen Agro-Gentechnik ab. 70 Prozent aller LandwirtInnen wollen sich nach den Verbraucherwünschen richten und marktorientiert wirtschaften.

*... sichern die Wahlfreiheit.* Denn: LandwirtInnen sollen auch künftig gentechnik-frei produzieren können und VerbraucherInnen nicht allein die Wahl zwischen mehr oder weniger gentechnisch verunreinigten Produkten haben.

*... verhindern Mehrkosten.* Um Verunreinigungen zu verhindern, müssen sich LandwirtInnen untereinander einigen, sie müssen Hecken als Pollenbarrieren pflanzen, Abstandsregeln einhalten, Fruchtfolgen anpassen, Warenflüsse trennen, Kontrollen durchführen. Das verursacht Mehrkosten, für die nach geltender Rechtslage die weiterhin gentechnikfrei produzierenden LandwirtInnen aufkommen müssen. Gentechnikfreie Regionen verhindern diese Kosten.

*... sichern Einnahmen und schaffen Planungssicherheit.* Verunreinigte Ernten können gentechnikfrei produzierende LandwirtInnen nur mit Preisabschlägen verkaufen. Ökobauern und -bäuerinnen droht der Verlust ihrer Ökozertifizierung – so geschehen in Spanien und Kanada. Konventionelle Landwirte können ihre Ernte nur noch weit unter Preis verkaufen. Beide können ihre Einnahmen nur dann sicher planen, wenn sie in gentechnikfreien Regionen ohne Verunreinigung produzieren.

*... erhalten Absatzmärkte.* Durch gentechnikfreie Regionen kann die Nachfrage nach garantiert gentechnikfreien Produkten befriedigt werden – nicht nur auf dem EU-Binnenmarkt mit 470 Millionen VerbraucherInnen, sondern auch auf dem asiatischen und dem US-Markt.

*... erschließen neue Absatzmärkte.* Seitdem die US-amerikanischen Landwirte großflächig Gentech-Mais anbauen, sind ihnen die EU-Export-Märkte weggebrochen. Inzwischen beziffern sie ihre Verluste auf 300 Millionen US-Dollar jährlich. Den europäischen Markt beliefern Länder, die keine Gentech-Mais-Sorten anbauen.

*... erhalten den Wert des Bodens.* Der Anbau von Gentech-Pflanzen mindert den Wert des Bodens, da danach eine Umstellung auf gentechnikfreie Produktion für längere Zeit unmöglich ist. Denn: Samen von Gentech-Pflanzen, die auf den Feldern zurückbleiben, können in den folgenden Vegetationsperioden als Durchwuchspflanzen auftreten.

*... sorgen für Transparenz.* Die EU-Gesetzgebung sieht vor, in öffentlichen Anbauregistern die Standorte von Gentech-Feldern zu erfassen. Noch ist unklar, ob die Register flurstückgenau Auskunft geben. Noch gibt es keine Informationspflicht der Nachbarn untereinander über ihre jeweiligen Anbaupläne. Wenn sich LandwirtInnen aber nur beschränkt informieren können, verhindern einzig gentechnikfreie Regionen, dass sie ohne ihr Wissen Schaden durch Verunreinigung nehmen.

*... verhindern Konflikte.* LandwirtInnen, deren Ernten trotz aller Vorkehrungen durch gentechnisch veränderte Pflanzen des Nachbarfeldes kontaminiert werden, bleibt nur, ihren Nachbarn zu verklagen. Die Gentechnik wird Zwietracht unter den LandwirtInnen säen.

*... gibt es nicht nur in Deutschland.* Gentechnikfreie Regionen wachsen sich zu einer EU-weiten Bewegung aus. Wie es beispielweise in Großbritannien, Frankreich, in Österreich oder in Italien aussieht, findet sich auf der Homepage von Friends of the Earth Europe unter [www.gmofree-europe.org](http://www.gmofree-europe.org).

Landwirten den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen pauschal untersagen. Rechtlich möglich ist jedoch, dass eine Kommune für sich entscheidet, auf ihren Flächen GVO auszuschließen und dies in ihren Pachtverträgen entsprechend festzuhalten (14). Genau so steht es allen Bäuerinnen und Bauern offen, sich freiwillig gegenseitig dazu zu verpflichten, auf den von ihnen bewirtschafteten Flächen kein gentechnisch verändertes Saatgut auszubringen und sich mit ihren Nachbarn auf die Einrichtung gentechnikfreier Regionen zu verständigen. Folgerichtig haben alle in gentechnikfreien Regionen organisierten Landwirte unter-

einander einen Vertrag geschlossen. Vertragspartner sind dabei diejenigen Bäuerinnen und Bauern, die in einer Region gemeinsam wirtschaften, aber auch Verpächter der von diesen genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Ziel der Initiatoren war es, möglichst alle Bauern der Umgebung von den Vorteilen einer gentechnikfreien Region zu überzeugen, um auf diese Weise zusammenhängende Flächen zu erhalten. Der Inhalt der Verträge variiert. So umfasst die überwiegende Mehrzahl der Selbstverpflichtungserklärungen allein die Pflanzenproduktion, d.h. sie schließen den Anbau transgenen Saat- und Pflanzguts aus. Darüber hinaus

Gentechnikfreie Regionen in Deutschland (Stand 2004)



Quelle: BUND 2004.

gibt es aber auch Verträge, die die Tierproduktion mit einbeziehen. Diese verbieten den Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel in den Betrieben entweder ganz oder nehmen zumindest eine Klausel auf, die die konventionell wirtschaftenden Vertragspartner verpflichtet, sich um gentechnikfreie Futtermittel zu bemühen.

Eine gesetzliche Absicherung gentechnikfreier Regionen existiert bisher nicht. Das heißt: Selbst wenn sich die Mehrheit der Landwirte einer Region darauf verständigt hat, keine gentechnisch veränderten Pflanzen anzubauen, eine Minderheit jedoch darauf besteht, transgenes Saatgut auszubringen oder sich wenigstens die Option auf den Anbau offen zu halten, besteht keinerlei Möglichkeit, dagegen rechtlich vorzugehen. Ob und wie eine rechtliche Sicherung erfolgen kann, wird zur Zeit auf verschiedenen Ebenen geprüft.

## Offene Fragen

Wie gentechnikfrei ist eine als gentechnikfrei deklarierte Region wirklich? Diese Frage wird vor allem von denjenigen aufgeworfen, denen gentechnikfreie Regionen ein Dorn im Auge sind. Eine entsprechende Antwort geben sie gern selbst: Gentechnikfreie Regionen seien eine Illusion, denn Gentechnik sei schon überall drin, der Einsatz für gentechnikfreie Regionen ein Kampf auf längst verlorenem Posten. Auch wenn klar ist, dass solche Aussagen darauf abzielen, Landwirte zu entmutigen und zu verunsichern, gibt es in Bezug auf Futtermittel und Saatgut ungelöste Probleme:

*Der Zugang zu gentechnikfreien Futtermitteln ist beschränkt.* Seit Einführung einer Kennzeichnungspflicht auch für gentechnisch veränderte Futtermittel stehen Landwirte vor einer Schwierigkeit. Soja, der wichtigste Eiweißträger in der Schweine- und Geflügelfütterung, ist oftmals nur gentechnisch verändert zu bekommen. Gentechnikfreies Soja hingegen ist rar und zudem teurer als solches mit GVO-Bestandteilen. Das liegt nicht in erster Linie daran, dass 55 Prozent aller weltweit angebauten Sojabohnen Gentech-Bohnen sind. Vielmehr steht die Futtermittelbranche im Verdacht, das Angebot gentechnikfreien Sojas künstlich zu verknappen. Ihr Ziel: Ein Markt für gentechnikfreies Soja, auf dem verschiedene Anbieter in Konkurrenz um Qualität und Preis treten können, soll gar nicht erst entstehen, Landwirte sollen gezwungen werden, die gentechnikfreie Fütterung ihrer Tiere aufzugeben (15).

*Das Reinheitsgebot für Saatgut ist nicht gesichert.* Mit welchen Grenzwerten für eine zulässige, nicht kennzeichnungspflichtige GVO-Verunreinigung die neue EU-Kommission aufwartet, ist trotz optimistisch stimmender Aussagen des Umweltkommissars und der

Agrarkommissarin zur Zeit Kaffeesatzleserei. Beide haben bei ihren Befragungen durch das EU-Parlament im September 2004 für die Nachweisgrenze von 0,1 Prozent plädiert.

*Die Verträge der Landwirte unterliegen einer zeitlichen Befristung von zunächst einem Jahr bzw. bis Ende 2004.* Die meisten enthalten eine Klausel, nach der sie sich automatisch um ein weiteres Jahr verlängern, wenn sie nicht zuvor – z. B. drei Monate vor Ablauf der Frist – gekündigt worden sind. Die Stunde der Wahrheit schlägt erstmals am 31. Dezember 2004, wenn viele der vor allem in Bayern getroffenen Selbstverpflichtungen auslaufen.

*Gentechnikfreie Regionen unterliegen – naturgemäß – einer räumlichen Begrenzung.* Sie umfassen noch lange nicht die gesamte agrarische Nutzfläche Deutschlands. Damit haben gentechnikfreie Regionen ungeschützte Außengrenzen. Landwirte im Kern einer Region sind vor gentechnischen Verunreinigungen durch Pollenflug von Nachbarfeldern gefeit, Landwirte, deren Felder am Rand einer gentechnikfreien Anbauregion liegen, haben nicht immer das Glück, dass Wiesen oder Wälder natürliche Pollenbarrieren bilden, die sie vor GVO-Einkreuzungen schützen.

*Gentechnikfreie Regionen könnten in die „Koexistenzfalle“ führen.* Die Leitlinien der EU-Kommission sehen ein Nebeneinander von konventioneller, biologischer und Gentech-Landwirtschaft vor und favorisieren den Zusammenschluss von Landwirten mit gleicher Bewirtschaftungsform. Ein solches Konzept könnte mittelfristig auf eine Aufteilung der Landwirtschaftsflächen in Schutz- und Schmutzzonen hinauslaufen. Damit würde gentechnikfreies Wirtschaften auf der ganzen Fläche auf Dauer unmöglich. Unter anderem deshalb setzt die AbL in Niedersachsen auf einzelbetriebliche Selbstverpflichtungserklärungen.

*Die Idee, gentechnikfreie Regionen zu gründen, könnte sich aufgrund mangelnder Unterstützung durch die Landwirte in Wohlgefallen auflösen.* So rät der Bauernverband in verschiedenen Bundesländern Landwirten immer wieder davon ab, Selbstverpflichtungserklärungen einzugehen. Begründung: Das Gentechnikgesetz mit seinen strengen Haftungsregelungen mache den Anbau von Gentech-Pflanzen so unattraktiv, dass gentechnikfreie Regionen überflüssig seien.

*Gentechnikfreie Regionen könnten jedoch auch eine neue Gründerzeit erleben.* Viel wird abhängen von der endgültigen Ausgestaltung des Gentechnikgesetzes. Wenn weiterhin offen bleibt, wie das Nebeneinander einer Landwirtschaft mit und ohne Einsatz der Gentechnik in der Praxis funktionieren soll, wenn Anbauflächen nicht offengelegt werden müssen, wenn die Sicherheitsabstände zwischen Feldern mit und ohne Gentech-Anbau nicht geregelt werden oder sie von



vornherein als Farce erscheinen, wenn die im Gesetz vorgesehenen Haftungsregelungen die voraussehbaren wirtschaftlichen Schäden nicht abdecken werden – dann werden sich die ersten 50 gentechnikfreien Regionen über regen Zuwachs freuen können. Und selbst wenn das Gentechnikgesetz dem Grundsatz verpflichtet sein sollte, die gentechnikfreie Landwirtschaft zu schützen – das nunmehr anderthalb Jahre währende Hickhack um seine Novellierung hat gezeigt, dass Landwirte gut beraten sind, wenn sie sich vom Wechselspiel der Politik frei machen. Deshalb gilt nach wie vor: Die einfachste und wirksamste Methode, Probleme mit der Agro-Gentechnik zu vermeiden ist: die Agro-Gentechnik zu vermeiden. Das geht am besten und zuverlässigsten durch die Einrichtung gentechnikfreier Regionen.

## Hinweis

Der BUND unterstützt in seinem Projekt „Faire Nachbarschaft“ die Gründung gentechnikfreier Regionen mit Musterverträgen, Argumentationsleitfäden, Karten und der Broschüre „Informationen für Bäuerinnen und Bauern zum Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft“. Das Projekt „Faire Nachbarschaft“ wird vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) gefördert und knüpft an die BUND-Aktion „Keine Gentechnik auf Kirchenland/Keine Gentechnik auf kommunalen Flächen“ an, die ebenfalls auf die Einrichtung gentechnikfreier Regionen zielt. Weitere Informationen zur „Fairen Nachbarschaft“ auf der Internetseite des BUND: [www.faire-nachbarschaft.de](http://www.faire-nachbarschaft.de).

## Anmerkungen

- (1) Vgl. hierzu auch den Artikel von Doris Pick in diesem Agrarbericht (S. 176–181).
- (2) Zum Vergleich: Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche in Deutschland umfasst 17,5 Millionen Hektar.
- (3) Dort befindet sich auch die bisher größte Region: der Landkreis Miesbach mit 31.000 Hektar.
- (4) In den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin sowie in Sachsen, Thüringen und im Saarland gibt es bisher keine gentechnikfreien Regionen. Das liegt zum einen daran, dass die Stadtstaaten über wenige landwirtschaftlich genutzte Flächen verfügen und die Agro-Gentechnik entsprechend fern erscheint, zum anderen liegt es daran, dass – wie in Thüringen – zwar eine Vielzahl von Landwirten weiterhin gentechnikfrei wirtschaften will, ohne jedoch bisher ihre Nachbarn dazu bewegen zu können, sich in einer entsprechenden Anbauregion zu organisieren. Nicht erfasst in der Flächenangabe sind die Selbstverpflichtungserklärungen niedersächsischer Landwirte, die zusichern, auf ihren Betrieben keine gentechnisch veränderten Pflanzen anzubauen. Eine Liste findet sich auf der Homepage der ABL unter [www.abl-ev.de](http://www.abl-ev.de).
- (5) Stichtag der Erfassung ist der 15. Oktober 2004.
- (6) BMVEL-Agrarbericht 2003.
- (7) Im Mai 2004 hat die EU-Kommission den Bt 11-Mais von Syngenta zugelassen. Syngenta hat wenige Tage nach der Entscheidung bekanntgegeben, den Bt 11 in der EU nicht als Lebensmittel auf den Markt zu bringen. Der Grund: fehlende Absatzchancen. Die Entscheidung über eine Zulassung zum Anbau steht noch aus.

- (8) Die EU-Kommission hat den Eintrag des Mon 810 von Monsanto in den EU-Sortenkatalog am 8. September 2004 verfügt. Die Sortenzulassung ist neben der Zulassung nach der Freisetzungsrichtlinie die zweite Voraussetzung dafür, dass transgenes Saatgut ausgebracht werden darf. Nur wenn beide Genehmigungen vorliegen, ist der kommerzielle Anbau von GVO möglich. Bisher gab es nur nationale Sortenzulassungen, so in Spanien und den Niederlanden.
- (9) Zur Novelle des deutschen Gentechnikgesetzes siehe den Artikel von Henning Strodthoff in diesem Agrarbericht (S. 47–54).
- (10) Artikel 23 beinhaltet die sogenannte „Schutzklausel“, die es den Mitgliedsstaaten ermöglicht, zugelassene GVO bei Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auf ihrem Hoheitsgebiet vorübergehend einzuschränken oder zu verbieten.
- (11) Bisher sind hier nur Deutschland, Dänemark und Österreich gesetzgeberisch aktiv. Zu Deutschland siehe oben (Anm. 9), Kernstück des dänischen Gesetzes ist ein auch mit staatlichen Geldern finanzierter Haftungsfonds. Zur Gesetzeslage in Österreich siehe den Artikel von Stefan Merkač in diesem Agrarbericht (S. 259–262).
- (12) Empfehlung der Kommission mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen, Juli 2003.
- (13) Das Gentechnikgesetz in seiner Fassung vom 18. Juni 2004 eröffnet über einen in das Bundesnaturschutzgesetz neu einzufügenden §34 a die Möglichkeit, GVO aus ökologisch sensiblen Gebieten herauszuhalten. Der Paragraph wird besagen: Wenn eine Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass GVO zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes führen kann, dürfen diese nicht ausgebracht werden. Ob eine solche Beweisführung tatsächlich a priori gelingen kann, ist jedoch zweifelhaft. – Vgl. hierzu auch den Artikel von Martha Mertens in diesem Agrarbericht (S. 199–202).
- (14) Die Homepage [www.faire-nachbarschaft.de](http://www.faire-nachbarschaft.de) dokumentiert, welche Kommunen und Kirchen den Anbau von Gentechnik-Pflanzen auf ihren landwirtschaftlichen Flächen untersagt haben.
- (15) Zum Problem der Futtermittel siehe den Artikel von Martin Hofstetter und Mute Schimpf in diesem Agrarbericht (S. 153–156).

## Autorin

Heike Moldenhauer arbeitet im Referat Landnutzung des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) und ist Mitglied im Arbeitskreis Landwirtschaft und im Arbeitskreis Gentechnik des BUND. Sie koordiniert innerhalb des BUND das Projekt „Faire Nachbarschaft“.



BUND e.V.  
Am Köllnischen Park 1  
10179 Berlin  
E-Mail: [heike.moldenhauer@bund.net](mailto:heike.moldenhauer@bund.net)  
[www.bund.net](http://www.bund.net)  
[www.faire-nachbarschaft.de](http://www.faire-nachbarschaft.de)